

Beschluss des Akkreditierungsrates

Antrag:	01. Programmakkreditierung - Begutachtung im Einzelverfahren
Studiengang:	Wirtschafts- und Arbeitsrecht, LL.M.
Hochschule:	FernUniversität in Hagen
Standort:	Hagen
Datum:	22.06.2021
Akkreditierungsfrist:	01.04.2021 - 31.03.2029

1. Entscheidung

Der oben genannte Studiengang wird mit Auflagen akkreditiert.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die formalen Kriterien nicht erfüllt sind.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien nicht erfüllt sind.

2. Auflagen

1. Die Hochschule muss gemäß § 63 a Abs. 7 Satz 3 Hochschulgesetz NRW regeln, ob und unter welchen Voraussetzungen und in welchem Umfang auf andere Weise als durch ein Studium erworbene Kenntnisse und Qualifikationen angerechnet werden. (Art 2 Abs. 2 Studienakkreditierungsstaatsvertrag iVm § 63 Abs. 7 Satz 3 Hochschulgesetz NRW)

2. Der Kooperationsvertrag zwischen der Hochschule und der "FernUniversität in Hagen -Institut für wissenschaftliche Weiterbildung GmbH" muss sicherstellen, dass Entscheidungen über die Anrechnung, über die Aufgabenstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen sowie über Kriterien und Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals von der Hochschule getroffen werden. Der überarbeitete Kooperationsvertrag, aus dem die Gültigkeit für den zur Akkreditierung beantragten Studiengang eindeutig hervorgehen muss, ist in einer durch Unterschrift der Vertragspartner in Kraft gesetzten Fassung nachzureichen. (§§ 9, 19 Satz 2 StudakVO)

3. Es ist zu gewährleisten, dass die Beteiligten regelhaft über die Ergebnisse von Evaluationen informiert werden. (§ 14 StudakVO)

3. Begründung

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der formalen und der fachlich-inhaltlichen Kriterien ist aus Sicht des Akkreditierungsrates nicht hinreichend nachvollziehbar, so dass der Akkreditierungsrat nach intensiver Beratung zu einer abweichenden Entscheidung gelangt ist.

Begründung von Auflage 1:

§ 7 der im Entwurf vorgelegten Prüfungsordnung regelt nur die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen, nicht dagegen die Anrechnung von außerhochschulisch erworbenen Kenntnissen und Qualifikationen. Nach Art. 2 Abs. 2 Studienakkreditierungsstaatsvertrag iVm § 63 a Abs. 7 Satz 3 Hochschulgesetz NRW hat die Hochschule jedoch das "Nähere zu Satz 1", und damit das Nähere zur Anrechnung außerhochschulisch erworbener Kenntnisse und Fähigkeiten, in der Prüfungsordnung zu regeln, insbesondere "ob und unter welchen Voraussetzungen und in welchem Umfang diese Kenntnisse und Qualifikationen anerkannt werden können."

Begründung von Auflage 2:

Zur Durchführung des Studiengangs kooperiert die FernUniversität in Hagen mit der „FernUniversität in Hagen - Institut für wissenschaftliche Weiterbildung GmbH“. Diese wird zu 100 % durch die FernUniversität in Hagen als Alleingesellschafterin getragen. Bei der GmbH handelt es sich um einen externen Bildungsanbieter, der zur gradverleihenden FernUniversität in Hagen in einer asymmetrischen, nachgeordneten Beziehung steht.

Gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 StudakVO müssen „Umfang und Art“ der Kooperation „unter Einbeziehung nichthochschulischer Lernorte sowie der Unterrichtssprache vertraglich geregelt“ sein. Nach § 19 StudakVO darf die gradverleihende Hochschule „Entscheidungen über Inhalt und Organisation des Curriculums, über Zulassung, Anerkennung und Anrechnung, über die Aufgabenstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen, über die Verwaltung von Prüfungs- und Studierendendaten, über die Verfahren der Qualitätssicherung sowie über Kriterien und Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals nicht delegieren“.

Die Gutachterinnen und Gutachter bewerten § 9 und § 19 StudakVO als erfüllt. Sie konstatieren: "Die Kooperation mit der „FernUniversität in Hagen –Institut für wissenschaftliche Weiterbildung GmbH“ und der FernUniversität in Hagen ist durch einen Kooperationsvertrag geregelt. Weitere Regelungen finden sich in der Prüfungsordnung."

Zudem stellen sie ebenda fest: "Die zentralen Entscheidungen, nämlich hinsichtlich Curriculum, Zulassung, Aufgabenstellung sowie Prüfungsorganisation und -bewertung, Anrechnung und Anerkennung, Datenverwaltung und Qualitätssicherung, werden durch die FernUniversität in Hagen bzw. deren Rechtswissenschaftliche Fakultät verantwortet. Die Auswahl der Lehrenden erfolgt ebenfalls durch diese. Dies gilt auch für die Einhaltung der Akkreditierungskriterien. Die Kooperation ist aus organisatorischer Sicht nachvollziehbar und funktioniert reibungslos." (Akkreditierungsbericht, S. 22)

Diese Bewertung kann nur bedingt nachvollzogen werden. Zum einen haben die Gutachter den in den Anlagen befindlichen "Studiendurchführungsvertrag", soweit ersichtlich, nicht in ihre Bewertung einbezogen, sondern bewerten lediglich die Aussagen der Hochschule im Selbstbericht und die

Regelungen in der Prüfungsordnung. Zum anderen ergab die eigene Prüfung dieses Vertrags durch den Akkreditierungsrat, dass der Vertrag §§ 9,19 StudakVO nicht ausreichend umsetzt.

Zum einen geht die Gültigkeit des Vertrags auch für den hier in Rede stehenden Studiengang aus dem Vertrag nicht eindeutig hervor. Vielmehr werden in der Anlage zu 5.4 des Vertrags nur andere von der GmbH durchgeführte Studiengänge genannt.

Zum anderen ist im Vertrag die akademische Letztverantwortung der Hochschule nur unvollständig geregelt.

Zwar geht aus dem Vertrag ausreichend hervor, dass die Hochschule Entscheidungen über Inhalt und Organisation des Curriculums selbst trifft. So erstellt die Hochschule nach § 3 des Vertrags die Prüfungsordnung und führt die GmbH die "Weiterbildungsangebote unter Beachtung der jeweiligen Prüfungsordnung und ggf. weiterer Festlegungen in z.B. Modulhandbuch" durch.

Auch ist in § 3 geregelt, dass die Hochschule Entscheidungen über die Zulassung und die Anerkennung von Prüfungsleistungen selbst trifft. Zudem wird in § 3 klar gestellt, dass die Hochschule die Prüfungs- und Studierendendaten verwaltet und dass sie die Evaluationen gemäß den gesetzlichen Vorschriften durchführt, also die Entscheidungen über die Qualitätssicherung trifft.

Nicht klar geregelt sind dagegen die übrigen Aspekte akademischer Letztverantwortung.

Dies betrifft zum einen die in § 19 StudakVO genannte Verantwortung der Hochschule für Kriterien und Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals. Der Studiendurchführungsvertrag trifft dazu keine Aussage. Soweit die Gutachter schreiben (S. 22 Akkreditierungsbericht), dass alle Lehrpersonen durch die wissenschaftliche Leitung ausgewählt und dem Fakultätsrat der Rechtswissenschaftlichen Fakultät vorgeschlagen würden" ist dies nicht verbindlich in der Prüfungsordnung oder im Kooperationsvertrag geregelt.

Damit ist auch die Letztverantwortung der Hochschule für die Aufgabenstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen nicht hinreichend verbindlich festgelegt, da diese laut § 6 (6) Prüfungsordnung bei den Lehrenden liegt. Auch der Studiendurchführungsvertrag verweist in § 3 bzgl. der Durchführung der Prüfungen nur auf die Prüfungsordnung.

Auch die Zuständigkeiten für die Anrechnung von außerhochschulischen Leistungen ist weder im Studiendurchführungsvertrag noch in der Prüfungsordnung geregelt, was damit zusammenhängen mag, dass bisher eine Anrechnung von außerhochschulischen Leistungen überhaupt nicht vorgesehen ist (s. Auflage 1).

Im Rahmen der Aufлагenerfüllung ist ein überarbeiteter und unterschriebener Vertrag vorzulegen, der eindeutig regelt, dass alle in § 19 StudakVO genannten Aspekte akademischer Letztverantwortung von der Hochschule getroffen werden. Vor diesem Hintergrund genügt die Aussage in § 3 des Vertrags nicht, wonach die Hochschule die "letztentendliche akademische Gesamtverantwortung gegenüber den Teilnehmenden" trage. Da aus dem Studiendurchführungsvertrag bislang nicht eindeutig die Gültigkeit für den hier zur Akkreditierung beantragten Studiengang hervorgeht, ist der Vertrag auch in diesem Punkt zu ergänzen.

Begründung von Auflage 3:

Die Gutachter konstatieren auf S. 21 im Akkreditierungsbericht im Hinblick auf die Evaluationsverfahren: "Eine systematisch verankerte Information der Beteiligten über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen ist [...] nur im Rahmen der Eingebundenheit der Fachschaftsvertretung erkennbar". In der Tat geht aus der beigefügten Evaluationsordnung die Weiterleitung der Ergebnisse von Evaluationen an die Studierenden nicht explizit hervor. Da eine solche Information gemäß § 14 StudakVO jedoch verpflichtend ist, ist im Rahmen der Auflagenerfüllung nachzuweisen, dass dies in Zukunft regelhaft sichergestellt wird.

Die Hochschule hat auf eine Stellungnahme gemäß § 22 Abs. 3 der Musterrechtsverordnung bzw. der entsprechenden Regelung in der anwendbaren Landesverordnung verzichtet. Damit ist die Akkreditierungsentscheidung wirksam geworden.

